

**- Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von
Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) –**

Allgemeinverfügung

**zur Regelung von Maßnahmen zur Begrenzung der Neuinfektionen mit SARS-
CoV-2 aufgrund der Überschreitung des Wertes von 50 Neuinfektionen pro
100.000 Einwohner binnen 7 Tagen**

**- Verbot Alkoholausschank -
vom 08.12.2020**

Gem. § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 11 Gesetz zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (Infektionsschutzausführungsgesetz - IfSAG M-V) vom 03.07.2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.05.2018 (GVOBl. M-V S 183, 184) i. V. m. § 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2 i. V. m. § 16 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2020 (BGBl. I S. 2397), i.V.m. §§ 3 und 10 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (ÖGDG M-V) vom 19.07.1994 (GVOBl. M-V 1994, S. 747), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 16.05.2018 (GVOBl. M-V S. 183) sowie i.V.m. § 13 Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern - Corona LVO M-V vom 28.11.2020 (GVOBl. M-V 2020 Nr. 76, S. 1158) wird für das gesamte Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die Abgabe von alkoholischen Heißgetränken ist im gesamten Stadtgebiet von 0.00 bis 24.00 Uhr untersagt.
2. Die Abgabe von Alkoholika und alkoholhaltigen Getränken ist im Zeitraum von 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr des Folgetages untersagt. Dies gilt für alle Einrichtungen mit Verabreichen von Speisen und Getränken, Einrichtungen des Einzelhandels, die von der Regelöffnungszeit gemäß Ladenöffnungsgesetz MV ausgenommen sind, zum Beispiel Tankstellen, Verkaufsstellen an Bahnhöfen sowie Lieferdienste.
3. Diese Allgemeinverfügung **tritt am 9.12.2020 in Kraft** und gilt bis zum 04.01.2021.
4. Der jederzeitige Widerruf gemäß § 49 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz-VwVfG M-V bleibt vorbehalten.

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Begründung:

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die kreisfreien Städte sind zuständig für die angeordneten Maßnahmen gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (Infektionsschutzausführungsgesetz - IfSAG M-V).

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 der Tröpfcheninfektion kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Diese Übertragung kann auch durch infizierte Personen erfolgen, die nur mild erkrankt sind oder keine Symptome zeigen. Dabei legen die Entwicklungen in anderen Ländern innerhalb und außerhalb der Europäischen Union den Rückschluss nahe, dass die Erkrankung allen voran bei älteren Menschen und Menschen mit Grunderkrankungen teilweise auch von einer schwereren Verlaufsform begleitet sein kann. Das Robert-Koch-Institut führt in Bezug auf Personengruppen mit einem erhöhten Risiko für einen schwereren Krankheitsverlauf konkret aus, dass insbesondere Menschen ab 60 Jahren und solche mit verschiedenen Grunderkrankungen, wie z. B. Herzkreislauferkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber und der Niere sowie Krebserkrankungen hiervon betroffen sind. Bei älteren Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen ist das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf höher als wenn nur ein Faktor (Alter oder Grunderkrankung) vorliegt. Der fachlichen Bewertung des Infektionsrisikos schließt sich die Landeshauptstadt Schwerin an.

Seit Februar des Jahres 2020 breitet sich die durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 hervorgerufene akute Atemwegserkrankung Covid-19 in Deutschland aus.

Gem. § 32 S. 1 und S. 2 IfSG sind die Landesregierungen ermächtigt, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28ff. maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnung entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Im Ergebnis der Konferenzen der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 28.10.20 und 25.11.20 hat die Regierung M-V für das Land Mecklenburg-Vorpommern am 28.11.2020 weitreichende

Einschränkungen im Bereich des privaten und öffentlichen Lebens durch die Corona-Landesverordnung geregelt. Gem. § 13 S. 1 Corona-Landesverordnung sind die zuständigen Behörden berechtigt, in Abhängigkeit vom jeweiligen Infektionsgeschehen und unter Beachtung des Erlasses des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit zur MV-Corona-Ampel in der jeweils geltenden Fassung weitergehende infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zu erlassen.

Insgesamt verschärft sich die Situation deutschlandweit und in Mecklenburg-Vorpommern; mittlerweile gibt es 1.197.709 amtlich bekannt gewordene Fälle in Deutschland, in Mecklenburg-Vorpommern wurden bislang 7063 Menschen positiv auf das Virus getestet – zwischenzeitlich liegt der Inzidenzwert M-Vs bei 57,6 und damit im kritischen roten Bereich. Deutschlandweit wurden 19.342 Todesfälle registriert (Stand: 8.12.2020, 16.30 Uhr, Quelle: LAGuS M-V <https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>). In der Landeshauptstadt Schwerin sind bereits 467 Infektionsfälle amtlich bekannt, davon entfielen 87 Neuinfektionen auf die letzten sieben Tage, was eine Inzidenz von 91 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen bedeutet (Stand: 8.12.2020, 16.30 Uhr, Quelle: LAGuS M-V <https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>). Für die Landeshauptstadt Schwerin bedeutet dies erneut einen erheblichen Anstieg der bekannten Infektionsfälle innerhalb weniger Tage im kritischen roten Bereich. Kennzeichnend für das Infektionsgeschehen ist eine Zunahme im gesamten Stadtgebiet. Der Anstieg der Inzidenz wird nicht durch einen einzigen schwerpunktartigen Infektionsherd verursacht, der erkannt und gezielt isoliert werden könnte.

Der Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Soziales M-V sieht die Schaffung allgemeiner Regelungen einheitlich für das Land M-V vor. Unabhängig davon ist infolge des sprunghaften Anstiegs der 7-Tages-Inzidenz aus der bis dahin relativ abstrakten Gefahrenlage eine konkrete Gefahrenlage innerhalb des Stadtgebietes Schwerin erwachsen, welche den Erlass dieser Allgemeinverfügung erfordert. Der Anstieg der Infektionen in der Breite der Bevölkerung und nicht in einer konkret eingrenzbaaren Personengruppe macht die Maßnahme in ihrer Allgemeinheit notwendig.

Durch den weiteren Anstieg der Infektionszahlen und auch, um den örtlichen Begebenheiten in der Landeshauptstadt Schwerin in der Vorweihnachtszeit gerecht zu werden, ist die Anordnung des generellen Ausschankverbots alkoholischer Heißgetränke und des zeitlich

begrenzten Alkoholabgabeverbots angezeigt. Bereits geringe Mengen Alkohol können dazu führen, dass die hemmenden und kontrollierenden Funktionen des Gehirns gemindert werden und die allgemeine Wahrnehmung sowie das Verhalten des Konsumenten sich leicht bis stark verändern. Weniger umsichtiges oder unvorsichtiges Verhalten können die Folge sein. Das beeinträchtigte Verhalten kann dazu führen, dass die Einhaltung der Infektionsschutzregeln erschwert und die Ausbreitung der Pandemie begünstigt wird. Durch die Ordnungsbehörde wurde in den vergangenen Tagen wiederholt festgestellt, dass durch Alkoholkonsum die Akzeptanz zur Umsetzung der infektionshygienischen Maßnahmen sinkt. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund des vorweihnachtlichen Geschehens im Innenstadtbereich, in denen sich immer wieder Alkohol konsumierende Gruppen aufhalten und die Gefahr besteht, dass es vermehrt zu Menschenansammlungen kommt und die vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen, wie Kontaktbeschränkungen, Mindestabstand und Maskenpflicht, nicht eingehalten werden. Daher ist hier gegenzusteuern, um eine Verlangsamung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2, zu erreichen. Das Verkaufsverbot dient dazu, die Verlagerung des durch die Restaurant-, Club- und Diskothekenschließung unterbundenen Partyverhaltens auf andere Schauplätze zu verhindern und entspricht dem einheitlichen Vorgehen nach dem derzeit gültigen Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Soziales M-V. Außerdem werden somit Menschenansammlungen und Gruppenbildungen vor Verkaufsstellen vermieden. Diese Maßnahmen sind deshalb geeignet, erforderlich und angemessen.

Durch die angeordneten Maßnahmen soll einer Verbreitung und einem sich daran anschließenden möglichen symptomatischen Ausbruch bei Risikogruppen sowie einer Überlastung des Gesundheitssystems im Zusammenwirken mit den landesweiten Bemühungen durch befristete Einschränkungen begegnet werden.

Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 22. März 2012, Az. 3 C 16/11).

Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen bei

den Risikogruppen für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, sodass hier das Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu der infizierten Person ausreicht.

Zur Eindämmung des Infektionsgeschehens ist die Nachverfolgbarkeit der Infektionswege von überragender Bedeutung. Nur bei einer Nachverfolgbarkeit können die Infektionswege erfolgreich unterbrochen werden. Mit steigenden Inzidenzen wird die Nachverfolgung durch die Gesundheitsbehörden deutlich erschwert. Spätestens ab einem Inzidenzwert von 35 ist die Nachverfolgung erschwert, ab einem Inzidenzwert von 50 ist eine Nachverfolgung durch die Gesundheitsbehörden kaum noch zu bewerkstelligen. Bereits jetzt wird das Gesundheitsamt bei der Kontaktnachverfolgung durch die Bundeswehr unterstützt.

Die angeordneten Maßnahmen sind weitergehend als in der Corona-Landesverordnung vom 28.11.2020 vorgesehen, um die Ausbreitung des Virus weitgehend einzudämmen. Sie dienen im Sinne des Gesamtkonzepts und unter Berücksichtigung der örtlichen Situation in Schwerin zur Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems sowie der Prävention und dem Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere auch der vorgenannten Risikogruppen. Im Sinne der Verhältnismäßigkeit sind die Maßnahmen zunächst bis zum 04.01.2021 befristet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin erhoben werden. Ein Widerspruch hat wegen der sofortigen Vollziehbarkeit jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Schwerin, den

8.12.2020

Datum der Ausfertigung



Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Schwerin

Dr. Rico Badenschier

Im Internet unter www.schwerin.de/bekanntmachungen am 8.12.2020 veröffentlicht.